

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
46. Jahrgang – 20. Februar 2018 – Nr. 2

Bekanntmachung der Neufassung der
Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Angewandte Informatik)

Vom 20. Februar 2018

**Bekanntmachung der Neufassung der
Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Angewandte Informatik)**

vom 20. Februar 2018

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Angewandte Informatik) vom 19. Januar 2018 in der vom 01. September 2017 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 16. Juli 2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 28) sowie

- der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik sowie für den Studiengang Angewandte Informatik mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 19. Februar 2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr. 1)

ergibt.

Lemgo, den 20. Februar 2018

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

**Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO AI)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 20. Februar 2018

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang,
Inhalt des Studiums, Studienrichtungen
- § 5 Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 entfällt
- § 12 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits
und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen,
Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 15 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 a Studierende in besonderen Situationen
- § 18 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 18 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 19 Programmierarbeit
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 20 a Präsentation
- § 21 Präsentation mit Kolloquium
- § 22 Ausarbeitung
- § 23 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 24 Bildschirmarbeit
- § 25 Projekt
- § 25 a Kombinierte Prüfungsformen

III. Teilnahmebestätigungen

- § 26 Teilnahmebestätigungen

IV. Praktische Studienphase, Praxisprojekt, Praxissemester oder Auslandsstudiensemester, Bachelorprüfung und Zusatzfächer

- § 27 a Praktische Studienphase
- § 27 b Praxisprojekt
- § 27 c Praxissemester oder Auslandsstudiensemester
- § 28 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 32 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium
- § 34 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 35 Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde
- § 36 Diploma Supplement
- § 37 Zusatzfächer

V. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 38 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 39 Einsicht in die Prüfungsakten

VI. Schlussbestimmungen

- § 40 Übergangsbestimmungen
- § 41 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1** Studienverlaufsplan *Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik*
- Anlage 1 A** Studienverlaufsplan *Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Variante mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester-
Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik*
- Anlage 2** Studienverlaufsplan *Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Wirtschaftsinformatik*
- Anlage 2 A** Studienverlaufsplan *Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Variante mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester
Studienrichtung Wirtschaftsinformatik*
- Anlage 3** Wahlpflichtmodule - *Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik*
- Anlage 4** Wahlpflichtmodule - *Studienrichtung Wirtschaftsinformatik*
- Anlage 5** Modul-/Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen
gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3
- Anlage 6** Englische Fachbezeichnung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die anwendungsorientierte, interdisziplinäre Ausbildung soll die Studierenden dazu qualifizieren, in den klassischen Feldern der angewandten Informatik wie z. B. der Softwareentwicklung und –modifikation, der Rechner-, Datenbank- und Netzwerkadministration und –entwicklung sowie der Mitarbeiterschulung eingesetzt werden zu können. Darüber hinaus sollen sie aber auch über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit technischen, planerischen und betrieblichen Anwendungen verfügen, um z. B.

- Lösungen zur Erfassung, Verarbeitung und Darstellung unternehmens-, umwelt- und prozess-bezogener Daten (z. B. aus den Umweltbereichen Wasser, Boden, Luft) entwickeln zu können,
- betriebliche und umweltbezogene Informations- und Managementsysteme entwickeln oder modifizieren zu können,
- betriebliche IT-Infrastrukturen planen modifizieren und implementieren zu können.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden weitgehend selbständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.

§ 3

Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach

Pflichtfach im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik ist, ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik zu versagen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studenumfang, Inhalt des Studiums, Studienrichtungen

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist gegebenenfalls auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Der Studiengang kann auch mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester studiert werden. Die Regelstudienzeit des Studiengangs Angewandte Informatik beträgt einschließlich der praktischen Studienphase sowie der Bachelorprüfung sechs Semester, die Regelstudienzeit mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester beträgt einschließlich des Praxisprojekts sowie der Bachelorprüfung sieben Semester.

(3) Das Studienvolumen des Studiengangs Angewandte Informatik beträgt 121 (Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik) bzw. 122 (Studienrichtung Wirtschaftsinformatik) Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich; darin sind zwei Semesterwochenstunden für das Vorbereitungs- und Auswertungsseminar zur praktischen Studienphase enthalten. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 180 CR zu erwerben. Das Studienvolumen mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester beträgt 122 bzw. 123 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich; darin sind zwei Semesterwochenstunden für das Vorbereitungs- und Auswertungsseminar des Praxis- bzw. Auslandssemesters enthalten und eine Semesterwochenstunde für das Auswertungsseminar zum Praxisprojekt. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 210 CR zu erwerben. Die Studienverlaufspläne der Studiengangsvarianten sind als Anlage beigelegt.

(4) Im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist eine der folgenden Studienrichtungen zu wählen:

- a) Umwelt- und Geoinformatik,
- b) Wirtschaftsinformatik.

(5) Das Studium soll den Studierenden vermitteln:

- vertiefte Kenntnisse in den Informationstechnologien, insbesondere der Softwareentwicklung und Programmierung,
- den sicheren Umgang mit Netzwerken, Datenbanken und Informationssystemen,
- Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik: Grundlegende Kenntnisse in Teilbereichen des technischen, betrieblichen und planerischen Umweltschutzes, sowie die Fähigkeit zur Planung, Anpassung und Einführung von Umwelt- und Geoinformationssystemen
- Studienrichtung Wirtschaftsinformatik: Die Fähigkeit zur Konzeption, Modifikation und Implementierung komplexer IT-Infrastrukturen zur Planung, Anpassung und Einführung von betriebswirtschaftlichen Informationssystemen wie ERP- und CRM-Systemen sowie zur Analyse eingesetzter IT-Systeme bzgl. Effektivität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit

- die Fähigkeit, Lösungen für technische oder betriebliche Probleme durch Modellbildung, Entwicklung und Anpassung geeigneter Simulationssoftware anbieten zu können,
- die Kenntnis und Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden bei der Planung und Abwicklung von Projekten,
- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern betriebswirtschaftlicher, naturwissenschaftlicher, ingenieurwissenschaftlicher und umweltplanerischer Disziplinen,
- Kommunikations- und Integrationsfähigkeiten.

§ 5

Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtmodule, spezielle Module oder als Wahlpflichtmodule angeboten. Folgende Formen sind möglich:

Vorlesungen	dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen,
Übungen	vertiefen den Stoff an Hand beispielhafter Anwendungen,
Praktika	ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen der angewandten Informatik,
Seminare	dienen der selbstständigen Erarbeitung, Diskussion und Präsentation fachspezifischer Fragestellungen durch die Studierenden (Einzel- oder Gruppenbeiträge) unter Anleitung einer Lehrperson,
Exkursionen	ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden,
Vorbereitungs- und Auswertungsseminar zur praktischen Studienphase	dient der Reflektion der praktischen Studienphase. Studierende berichten unter Leitung der zuständigen Lehrperson im Rahmen einer Präsentation über ihre praktische Studienphase und tauschen ihre Erfahrungen aus,
Auswertungsseminar zum Praxisprojekt	dient der Reflektion des Praxisprojekts. Studierende berichten unter Leitung der zuständigen Lehrperson im Rahmen einer Präsentation über ihr Praxisprojekt und tauschen ihre Erfahrungen aus.

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben werden.

(3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher und in englischer Sprache durchgeführt. Es ist auch möglich, nur Teile einer Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Sie arbeitet mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

(2) Das Immatrikulationsamt informiert über das Studienangebot im Allgemeinen und berät in Fragen der Zulassung und Einschreibung. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs; hierfür stehen insbesondere alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs im Rahmen ihrer Sprechzeiten zur Verfügung. Über weitere Beratungsmöglichkeiten informieren die Hochschulverwaltung und die Dekaninnen und Dekane.

§ 7

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Das Studium im Studiengang Angewandte Informatik sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der praktischen Studienphase und der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters, mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester einschließlich des Praxisprojekts und der Bachelorprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll im Studiengang Angewandte Informatik in der Regel zu Beginn des sechsten Studienseesters vorgelegt werden, mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester in der Regel zu Beginn des siebten Studienseesters.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Wird die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 1 abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(8) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Studiengang dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des anderen Studiengangs als Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik von Amts wegen übertragen, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und des Studiengangs Angewandte Informatik dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche abgezogen; für jeden Studiengang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik aufgenommen wird.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten um die Anzahl der Fehlversuche.

(10) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen übertragen. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(11) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche (§ 13 Abs. 2), so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

(12) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

§ 11 entfällt

§ 12

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 gebildet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit der Fachnote „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist bzw. die Prüfung im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note "sehr gut"
von 1,6 bis einschließlich 2,5	die Note "gut"
von 2,6 bis einschließlich 3,5	die Note "befriedigend"
von 3,6 bis einschließlich 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüfungen mit den Prüfungsformen „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 21), „Ausarbeitung“ (§ 22) und „Ausarbeitung mit Kolloquium“ (§ 23) werden

- a) mit Noten nach Absatz 1, 3 bis 5 oder
- b) mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest, ob diese nach Buchstabe a) oder b) zu bewerten ist. Im Fall der Alternative b) findet Absatz 3 Satz 1 Anwendung; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird im Fall von b) die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur be-

standen, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

(8) Für jede mindestens mit „ausreichend“ oder gemäß Absatz 6 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1 und 1 A sowie der Anlagen 2 und 2 A vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

(1) Prüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtmodulen entspricht (PV-Konto), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtmodulen wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 14 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtmodulen dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, einschließlich der speziellen Fächer der Studienrichtungen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 10 Abs. 8 bis 12 ist zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung muss unverzüglich schriftlich an den Prüfungsausschuss erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unberührt.

(4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.

(6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 18 bis 25 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens sechs Wochen vor einem Prüfungszeitraum die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Tabelle verbindlich fest.

Prüfungsform	Prüfungsdauer
Klausurarbeit (§ 18)	Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Sonderform: E-Klausur (§ 18)	Bearbeitungszeit für die E-Klausurarbeit: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§18 a)	Bearbeitungszeit für die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Sonderform: E-Multiple Choice (§18 a)	Bearbeitungszeit für die Prüfung im E-Multiple Choice: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Programmierarbeit (§ 19)	Bearbeitungszeit für die Programmierarbeit: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Mündliche Prüfung (§ 20)	Dauer der mündl. Prüfung: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation (§ 20 a)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation mit Kolloquium (§ 21)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling Dauer des Kolloquiums: 10 – 20 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung (§ 22)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen
Ausarbeitung mit Kolloquium (§ 23)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer des Kolloquiums: 15 – 20 Minuten je Prüfling

Bildschirmarbeit (§ 24)	Bearbeitungszeit für die Bildschirmarbeit: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Projekt (§ 25)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung und das Arbeitsergebnis: mindestens 3 Monate, Dauer der Präsentation: 15 – 20 Minuten je Prüfling

§ 16

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die in der Anlage 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
4. sofern es sich im Studiengang Angewandte Informatik um eine studienbegleitende Prüfung des vierten oder fünften Semesters handelt, die Voraussetzung des § 28 Abs. 5 erfüllt sind.

(2) Wahlpflichtmodule können innerhalb der Wahlpflichtbereich Gruppen gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Die Studienrichtung kann ebenfalls gewechselt werden, dies gilt auch, wenn eines der in § 28 Abs. 2 Buchstabe a) bzw. b) genannten speziellen Fächer einer Studienrichtung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 und 2 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraumes anstrebt, gleichzeitig gestellt werden. Absatz 3 gilt für die Online-Prüfungsanmeldung über HIS-QIS entsprechend.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Zwischenprüfung oder einer Bachelorprüfung im gleichen oder vergleichbaren Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Eine Rücknahme nach Satz 1 ist bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche auch über das Online-Prüfungsverwaltungssystem HIS-QIS möglich. Anstelle einer Abmeldung über HIS-QIS kann auch eine schriftliche Abmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfindet, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 17

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - bei Prüfungen, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 17 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, Hilfsmitteln zu gewähren, die Bearbeitungszeit zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend gelten, legt der Prüfungsausschuss die Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 18

Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 18a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausur werden in der Regel nur von den an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 18 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 18 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 18 a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl -Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
- 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbeurteilung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 19 **Programmierarbeit**

(1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20a

Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll jeder bzw. jedem Prüfenden ein Satz der Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Im Rahmen der Präsentation sind nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werden den Prüfenden Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt, soll ein Satz dem Protokoll beigelegt werden.

§ 21

Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll jeder bzw. jedem Prüfenden ein Satz der Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt werden. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werden den Prüfenden Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt, soll ein Satz dem Protokoll beigelegt werden.

§ 22 Ausarbeitung

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gelten § 21 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 entsprechend.

§ 23 Ausarbeitung mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben

ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 21 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 24 Bildschirmarbeit

(1) Bei der Prüfungsform Bildschirmarbeit ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs ein Planwerk oder ein Rechnerprogramm zu erstellen oder unter Anwendung eines Rechnerprogramms ein Arbeitsergebnis zu erstellen. Eine Bildschirmarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Planwerk, das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Bildschirmarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Bildschirmarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Werden das Planwerk, das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 25 Projekt

(1) Nach Maßgabe der Anlagen sind Prüfungen in Form von Projekten zu erbringen bzw. können in Form von Projekten erbracht werden. Dies gilt für die Fächer „Projekt Umwelt und Geoinformatik“, „Projekt Wirtschaftsinformatik“ und „Projekt Umweltplanung mit GIS“. Bei den Projekten ist eine für die Tätigkeit eines Informatikers typische Aufgabenstellung bzw. eine Aufgabenstellung aus dem Bereich eines Faches im Rahmen einer Gruppe zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnis der Aufgabenstellung (Arbeitsergebnis) sind von dem jeweiligen Prüfling im Rahmen einer Gruppenprüfung mündlich zu präsentieren. Arbeitsergebnis und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(2) Die Projekte werden von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveran-

staltungen begleitet. Der Prozess der Differenzierung der Aufgabenstellung innerhalb der Gruppe wird von der zuständigen Lehrperson betreut und gegebenenfalls korrigiert.

(3) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:

- Quelltexte und Computerprogramme
- Konfigurationsdateien
- Pläne und technische Darstellungen
- Konzepte und Planungsunterlagen in Textform
- schriftliche Ausarbeitungen

Kombinationsformen sind zulässig.

(4) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der das Arbeitsergebnis abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(5) Das Arbeitsergebnis ist spätestens mit der Anmeldung zur Präsentation (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Im Übrigen gilt § 21 Abs. 1 entsprechend. Ferner gilt § 20 entsprechend; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von § 20 Abs. 1 abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Werden den Prüfenden Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt, soll ein Satz dem Protokoll beigelegt werden.

(7) Eine Projektordnung kann Näheres zum Projekt regeln.

§ 25 a **Kombinierte Prüfungsformen**

(1) Die folgenden Prüfungsformen können auf Antrag der Prüfenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch kombiniert angewendet werden:

- Präsentation (§ 20 a) und Ausarbeitung mit Kolloquium (§ 23)
- Präsentation (§ 20 a) und Klausur (§ 18)
- Präsentation (§ 20 a) und mündliche Prüfung (§ 20)
- Präsentation (§ 20 a) und Projekt (§ 25)

(2) Bei kombinierten Prüfungsformen wird der Prüfstoff aufgeteilt, ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Der Umfang der Bearbeitung der einzelnen Prüfungen gemäß § 15 ist entsprechend zu reduzieren.

(3) Kombinierte Prüfungsformen werden als Einheit bewertet.

(4) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

III. Teilnahmebestätigungen

§ 26

Teilnahmebestätigungen

Die Bestätigung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die oder der Studierende regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung nach § 5 aktiv teilgenommen hat.

IV. Praktische Studienphase, Praxisprojekt, Praxissemester oder Auslandsstudiensemester, Bachelorprüfung und Zusatzfächer

§ 27a

Praktische Studienphase

(1) Studierende des Studiengangs Angewandte Informatik müssen eine praktische Studienphase absolvieren.

(2) Die praktische Studienphase soll die Studierenden mit Problemstellungen der angewandten Informatik in Betrieben und anderen Institutionen vertraut machen. Die Tätigkeit soll einerseits praktische Erfahrungen als Ergänzung der Lehrinhalte vermitteln, andererseits Anregungen für berufsnahe Themenstellungen für die Bachelorarbeit geben. Dabei sollen Studierende auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernen, insbesondere Teamarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen, Kosten, Terminplanung, Firmenaufbau und Organisation.

(3) Die praktische Studienphase kann nur in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogramms ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Informatikerin oder eines Informatikers oder einer entsprechenden Qualifikation beschäftigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden während der praktischen Studienphase von einer dieser Mitarbeiterinnen oder einem dieser Mitarbeiter betreut werden.

(4) Vor Antritt der praktischen Studienphase haben die Studierenden an einem Vorbereitungsseminar teilzunehmen, das den Studierenden Entscheidungshilfen geben soll. Während der praktischen Studienphase wird jede bzw. jeder Studierende durch ein hierfür bestelltes Mitglied der Professorenschaft des zuständigen Fachbereichs (betreuende Professorin oder betreuender Professor) betreut. Diese Betreuung schließt in der Regel mindestens einen Besuch der oder des Studierenden am Einsatzort ein. Nach Beendigung der praktischen Studienphase haben die Studierenden an einem Auswertungsseminar teilzunehmen.

(5) Zur praktischen Studienphase wird auf Antrag nur zugelassen, wer im Studiengang Angewandte Informatik mindestens im vierten Fachsemester eingeschrieben ist.

(6) Die praktische Studienphase dauert insgesamt neun Wochen. Sie ist in maximal zwei Teilen zu absolvieren. Die praktische Studienphase sollte im Anschluss an die Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters absolviert werden.

(7) Über die Zulassung zur praktischen Studienphase, die Genehmigung des jeweiligen Praxisplatzes und die Bestellung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft des zuständigen Fachbereichs übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während der praktischen Studienphase die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme am Vorbereitungs- und Auswertungsseminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme an dem Auswertungsseminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation zur praktischen Studienphase.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase einschließlich der aktiven Teilnahme am Vorbereitungs- und Auswertungsseminar werden 14 Credits erworben.

§ 27 b Praxisprojekt

(1) Das Studium der Studiengangsvariante mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester beinhaltet ein Praxisprojekt. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. Die Durchführung soll nach dem Vorlesungszeitraum im sechsten oder siebten Fachsemester, vorzugsweise in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis oder in einem Labor der Hochschule Ostwestfalen-Lippe erfolgen. Im Rahmen des Praxisprojekts ist eine studienbegleitende Prüfung in Form einer eigenständigen, auch theoretischen Untersuchung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit Erstellung eines schriftlichen Berichts über Lösungsweg und Ergebnisse zu erbringen. Die Prüfungsform ist „Ausarbeitung“ (§ 22).

(2) Über die Zulassung zum Praxisprojekt, die Genehmigung des jeweiligen Praxisplatzes sowie die Bestellung der betreuenden Professorin / des betreuenden Professors entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema für die zu bearbeitende Aufgabenstellung wird von der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor gestellt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt in Form einer schriftlichen Aufgabenstellung über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Tag der Abgabe gilt als Prüfungstag. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Richtwert für den Umfang des schriftlichen Berichts beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Bericht ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. § 22 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Im Übrigen gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

(7) Nach Abschluss des Praxisprojekts haben die Studierenden an einem Auswertungsseminar teilzunehmen. In deren Rahmen ist von jeder Studierenden ein Vortrag über die Inhalte des Projekts zu halten.

(8) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojekts setzt das Bestehen der studienbegleitenden Prüfung gemäß Abs. 1 Satz 4 und das Abhalten des Vortrags gemäß Abs. 7 voraus. Durch den erfolgreichen Abschluss des Praxisprojekts werden 14 Credits erworben. Der Vortrag wird nicht benotet; Thema und Note der studienbegleitenden Prüfung werden als Thema und Note des Praxisprojekts in das Zeugnis aufgenommen.

§ 27 c

Praxissemester oder Auslandsstudiensemester

(1) Das Praxissemester wird in der Regel nach dem fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens 16 Wochen.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen der ersten beiden Semester bestanden hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zu-ständiges Mitglied der Professoren-schaft des Fachbereichs Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik begleitet.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.

(7) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, setzen das Studium ohne Praxissemester fort. Bei einer nicht erfolgreichen Teilnahme kann das Praxissemester nicht wiederholt werden.

(8) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

(10) Studierende des Studiengangs Angewandte Informatik können alternativ zum Praxissemester ein Auslandsstudiensemester absolvieren. Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel nach dem fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens drei Monate (bzw. 90 Tage). Das Auslandsstudiensemester soll den Studierenden dazu dienen, neben den wis-

senschaftlich-technischen die fremdsprachlichen und insbesondere die interkulturellen Kompetenzen zu erweitern.

(11) Während des Auslandsstudiensemesters ist ein Bericht über Inhalte der Lehrveranstaltungen und den Aufenthalt anzufertigen. Ferner sind an der ausländischen Hochschule 10 Credits durch Prüfungen zu erwerben. Für die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und Prüfungen gelten die Bestimmungen der ausländischen Hochschule. Für die Prüfungsorgane der ausländischen Hochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

(12) Die Regelungen in den Absätzen 3, 4 und 5 dieser Vorschrift gelten für das Auslandsstudiensemester entsprechend.

(13) Die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn der Nachweis der ausländischen Hochschule über den Studienaufenthalt erbracht wurde, mindestens 10 Credits durch Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule erworben wurden und eine Präsentation oder ein Bericht über den Studienaufenthalt im Rahmen eines Auswertungsseminars vorgetragen wurde. In Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt wurde, gilt Abs. 7 dieser Vorschrift entsprechend.

(14) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester einschließlich der aktiven Teilnahme am Auswertungsseminar werden 30 Credits erworben.

(15) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester nicht bestätigt wurde, setzen das Studium ohne Auslandsstudiensemester fort. Bei einer nicht erfolgreichen Teilnahme kann das Praxissemester nicht wiederholt werden.

§ 28

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

(1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik sind in den aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Pflichtmodulen studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 90 Credits zu erwerben. Ferner sind 14 Credits durch die praktische Studienphase gemäß § 27 a zu erwerben. In der Studiengangsvariante mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester sind in den aus den Anlagen 1 A und 2 A ersichtlichen Pflichtmodulen studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 90 Credits zu erwerben. Ferner sind 14 Credits durch das Praxisprojekt gemäß § 27 b zu erwerben.

(2) Es ist eine der beiden Studienrichtungen Umwelt- und Geoinformatik (UI) oder Wirtschaftsinformatik (W) zu wählen:

- a) In der Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik müssen Prüfungen in den aus der Anlage 1 / 1 A ersichtlichen speziellen Modulen der Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik abgelegt werden, dabei müssen 50 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Fächern aus der Wahlpflichtbereich Gruppe UI (Anlage 3) durch Prüfungen mindestens 10 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

- b) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik müssen Prüfungen in den aus Anlage 2 / 2 A ersichtlichen speziellen Modulen der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik abgelegt werden, dabei müssen 45 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Fächern aus der Wahlpflichtbereich Gruppe Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) durch Prüfungen mindestens 15 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik in der Variante mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester sind 30 Credits durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester oder am Auslandsstudiensemester zu erwerben.

(4) In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtmodulen vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als fünf Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für alle studienbegleitenden Prüfungen des vierten und fünften Semesters ist das Bestehen der Prüfungen in den aus den Anlagen 1, 1 A, 2, 2 A ersichtlichen Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters.

(6) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal zwei Fächer je Prüfling und Wahlpflichtbereich Gruppe aus dem Modul-/Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtmodule zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein naturwissenschaftliches, umwelt-, betriebswirtschafts- oder informatikspezifisches Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer geltenden Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Wahlpflichtmodule der jeweiligen Wahlpflichtbereich Gruppe in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. das Fach darf keinem Pflicht- oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 10 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 38 Abs. 3 und 4.

§ 29

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

§ 30 **Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 16 Abs.1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt,
2. die studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung (§ 28) bis auf eine Prüfung bestanden,
3. die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase nachgewiesen hat oder in der Studiengangsvariante mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester die erfolgreiche Teilnahme an dem Praxisprojekt nachgewiesen hat und
4. bei Wahl eines Praxissemester oder Auslandsstudiensemester den Nachweis über das Praxissemester oder Auslandsstudiensemester erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen oder vergleichbaren Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen oder vergleichbaren Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 31

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 17a gilt entsprechend.

§ 32

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 12 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfer zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit

kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 33 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 30 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und
3. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 30 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 32 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 20) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 4 Credits erworben.

§ 34

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtmodulen (§ 28 Abs. 1) 90 Credits und
2. a) nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 a) und 5 in den speziellen Modulen der Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik 50 Credits sowie in den Wahlpflichtmodulen der Wahlpflichtbereich Gruppe UI 1 mindestens 10 Credits oder

b) nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 b) und 5 in den speziellen Modulen der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik 45 Credits sowie in den Wahlpflichtmodulen der Wahlpflichtfach-Gruppe Wirtschaftsinformatik mindestens 15 Credits,
3. durch die praktische Studienphase 14 Credits sowie
4. durch die Bachelorarbeit 12 Credits und das Kolloquium 4 Credits

erworben worden sind.

(2) Bei Absolvierung eines Praxissemesters oder Auslandsstudiensemesters ist die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik bestanden, wenn

1. in den Pflichtmodulen (§ 28 Abs. 1) 90 Credits und
2. a) nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 a) und 5 in den speziellen Modulen der Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik 50 Credits sowie in den Wahlpflichtmodulen der Wahlpflichtbereich Gruppe UI 1 mindestens 10 Credits oder

b) nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 b) und 5 in den speziellen Modulen der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik 45 Credits sowie in den Wahlpflichtmodulen der Wahlpflichtbereich Gruppe Wirtschaftsinformatik mindestens 15 Credits,
3. durch das Praxisprojekt 14 Credits,
4. durch das Praxis- oder Auslandssemester 30 Credits sowie
5. durch die Bachelorarbeit 12 Credits und das Kolloquium 4 Credits

erworben worden sind.

(3) Die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtmodule endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtmodulen erforderlich ist, oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in den speziellen Modulen einer Studienrichtung die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder

- c) es nicht mehr möglich ist, in einer Wahlpflichtbereich Gruppe die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
- d) die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder
- c.) in der Studiengangsvsvariante mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester: die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 35

Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die gewählte Studienrichtung, die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Ein gewählter Studienschwerpunkt sowie die praktische Studienphase oder das Praxisprojekt als auch ein Praxissemester oder Auslandsstudiensemester sind kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für die praktische Studienphase, das Praxisprojekt, das Praxissemester oder das Auslandsstudiensemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie durch die praktische Studienphase oder das Praxisprojekt, das Praxissemester oder das Auslandsstudiensemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 12 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde wird beigelegt.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 36 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester.

(3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module bzw. Fächer durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.

§ 37 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen oder -fächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Modul-/Fächerkanon des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in den Anlagen 1, 1 A, 2, 2 A im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik aus einer Wahlpflichtfach-Gruppe mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtmodulen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einer Wahlpflichtbereich Gruppe die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer/Module aus dieser Wahlpflichtbereich Gruppe, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 16.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 10 Abs. 8 bis 13 bleibt unberührt.

V. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 38

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 39

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VI. Schlussbestimmungen

§ 40*

Übergangsbestimmungen

§ 41**

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

* Die Übergangsbestimmungen der BPO Angewandte Informatik vom 16. Juli 2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 28) ergeben sich aus dieser BPO (dort § 40), sowie aus der Satzung zur Änderung vom 19. Februar 2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr. 1) dort unter Punkt 11.).

** Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der BPO Angewandte Informatik vom 16. Juli 2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 28) ergeben sich aus dieser BPO (dort § 41). Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Änderungssatzung zur BPO AI vom 19. Februar 2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr. 1) ergibt sich aus dieser BPO (dort Art. II).

Anlage 1

Studienverlaufsplan Angewandte Informatik – Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik Bachelor of Science

Modul Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS						
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
				VIÜ/PIS	VIÜ/PIS	VIÜ/PIS	VIÜ/PIS	VIÜ/PIS	VIÜ/PIS	
	Pflichtmodule ¹⁾									
8122	Informatik I	4	5	2/2/-/-						
8123	Informatik II	4	5		2/1/-/1					
8008	Programmiersprachen I	4	5	2/-/2/-						
8009	Programmiersprachen I	4	5		1/1/1/1					
8017	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme I	8	10	2/2/2/2						
8018	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme II	4	5		2/1/1/-					
8000	Mathematik I	4	5	2/2/-/-						
8001	Mathematik II	4	5		2/2/-/-					
8119	Betriebswirtschaftslehre	4	5	2/1/-/1						
8128	Projektmanagement	4	5			2/1/1/-				
8101	Datenbanken	4	5			2/-/2/-				
8141	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	4	5		1/-/3/-					
8088	Software Engineering I	4	5			2/-/-/2				
8089	Software Engineering II	4	5					1/-/3/-		
8114	Kommunikationstechnik/Netzwerke I	4	5			2/-/2/-				
8115	Kommunikationstechnik/Netzwerke II	4	5				2/1/-/1			
8102	Computergrafik	4	5					1/-/3/-		
	Summe Pflichtmodule	72	90	24	20	16	4	8		
	Spezielle Module der Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik ¹⁾									
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	5	7		2/-/-/-	2/1/-/-				
8130	Projekt Umweltinformatik	4	5					-/-/4/-		
8028	Projekt Umweltplanung mit GIS	4	5					-/-/4/-		
8106	Informations- und Managementsysteme	4	5					1/-/3/-		
8030	Angewandte Geostatistik	4	5				1/-/3/-			
8029	Fernerkundung	4	5				1/-/2/-			
8312	Vermessungskunde/GIS	6	8				3/1/-/-			
8685	Grundlagen Wasserwirtschaft/Wasser/Abwasser	4	5							
8602	Erneuerbare Energien	4	5			4/-/-/-				
	Summe der speziellen Module	39	50		2	10	15	12		
	Wahlpflichtbereich Gruppe UI									
	Wahlpflichtmodul 1	4	5				4			
	Wahlpflichtmodul 2	4	5					4		
	Summe Wahlpflichtmodule	8	10				4	4		
8615	Praktische Studienphase	2	14						-/-/-/2	
8180	Bachelorarbeit		12						X	
	Kolloquium		4						X	
	Summe SWS	121		24	22	26	23	24	2	
	Summe CR		180	30	28	33	29	30	30	

CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload)

SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem mit einer Fach-Nummer versehenen Modul ist eine Prüfung abzulegen.

Studienverlaufsplan Angewandte Informatik – Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester Bachelor of Science

Modul Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS						
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7
				V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S
	Pflichtmodule ¹⁾									
8122	Informatik I	4	5	2/2/-/-						
8123	Informatik II	4	5		2/1/-/1					
8008	Programmiersprachen I	4	5	2/-/2/-						
8009	Programmiersprachen II	4	5		1/1/1/1					
8017	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme I	8	10	2/2/2/2						
8018	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme II	4	5		2/1/1/-					
8000	Mathematik I	4	5	2/2/-/-						
8001	Mathematik II	4	5		2/2/-/-					
8119	Betriebswirtschaftslehre	4	5	2/1/-/1						
8128	Projektmanagement	4	5			2/1/1/-				
8101	Datenbanken	4	5			2/-/2/-				
8141	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	4	5		1/-/3/-					
8088	Software Engineering I	4	5			2/-/-/2				
8089	Software Engineering II	4	5					1/-/3/-		
8114	Kommunikationstechnik/Netzwerke I	4	5			2/-/2/-				
8115	Kommunikationstechnik/Netzwerke II	4	5				2/1/-/1			
8102	Computergrafik	4	5					1/-/3/-		
	Summe Pflichtmodule	72	90	24	20	16	4	8		
	Spezielle Module der Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik ¹⁾									
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	5	7		2/-/-/-	2/1/-/-				
8130	Projekt Umweltinformatik	4	5					-/-/4/-		
8028	Projekt Umweltplanung mit GIS	4	5					-/-/4/-		
8106	Informations- und Managementsysteme	4	5					1/-/3/-		
8030	Angewandte Geostatistik	4	5				1/-/3/-			
8029	Fernerkundung	4	5				1/-/2/-			
8312	Vermessungskunde/GIS	6	8			1/-/2/-	1/-/2/-			
8685	Grundlagen Wasserwirtschaft/Wasser/Abwasser	4	5				3/1/-/-			
8602	Erneuerbare Energien	4	5			4/-/-/-				
	Summe der speziellen Module	39	50		2	10	15	12		
	Wahlpflichtbereich Gruppe UI									
	Wahlpflichtmodul 1	4	5				4			
	Wahlpflichtmodul 2	4	5					4		
	Summe Wahlpflichtmodule	8	10				4	4		
8613	Praxis- bzw. Auslandssemester mit Vorbereitungs- und Auswertungsseminar	2	30						-/-/1/2	
8614	Praxisprojekt mit Auswertungsseminar	1	14							-/-/1/1
8180	Bachelorarbeit		12							X
	Kolloquium		4							X
	Summe SWS	122		24	22	26	23	24	2	1
	Summe CR		210	30	28	33	29	30	30	30

CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload)

SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem mit einer Fach-Nummer versehenen Modul ist eine Prüfung abzulegen.

Studienverlaufsplan Angewandte Informatik – Studienrichtung Wirtschaftsinformatik Bachelor of Science

Modul Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS						
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
				V/U/P/S	V/U/P/S	V/U/P/S	V/U/P/S	V/U/P/S	V/U/P/S	
	Pflichtmodule ¹⁾									
8122	Informatik I	4	5	2/2/-/-						
8123	Informatik II	4	5		2/1/-/1					
8008	Programmiersprachen I	4	5	2/-/2/-						
8009	Programmiersprachen II	4	5		1/1/1/1					
8017	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme I	8	10	2/2/2/2						
8018	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme II	4	5		2/1/1/-					
8000	Mathematik I	4	5	2/2/-/-						
8001	Mathematik II	4	5		2/2/-/-					
8119	Betriebswirtschaftslehre	4	5	2/1/-/1						
8128	Projektmanagement	4	5			2/1/1/-				
8101	Datenbanken	4	5			2/-/2/-				
8141	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	4	5		1/1/1/1					
8088	Software Engineering I	4	5			2/-/-/2				
8089	Software Engineering II	4	5					1/-/3/-		
8114	Kommunikationstechnik/Netzwerke I	4	5			2/-/2/-				
8115	Kommunikationstechnik/Netzwerke II	4	5				2/1/-/1			
8102	Computergrafik	4	5					2/1/-/1		
	Summe Pflichtmodule	72	90	24	20	16	4	8		
	Spezielle Module der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik ¹⁾									
8033	Marketing und CRM	4	5		2/1/-/1					
8111	ERP-Systeme	4	5				1/1/2/-			
8032	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5			2/1/-/1				
8031	IT-Recht und Service Level Agreements	4	5					2/1/-/1		
8131	Security Engineering	8	10				4/-/2/2			
8686	Business Intelligence	4	5					2/-/1/1		
8077	Projekt Wirtschaftsinformatik	4	5				-/-/2/2			
8090	Angewandte Wirtschaftsmathematik	4	5			1/-/3/-				
	Summe der speziellen Module	36	45		4	8	16	8		
	Wahlpflichtbereich Gruppe WI									
	Wahlpflichtmodul 1	4	5				4			
	Wahlpflichtmodul 2	4	5					4		
	Wahlpflichtmodul 3	4	5					4		
	Summe Wahlpflichtmodule	12	15				4	8		
8615	Praktische Studienphase	2	14						-/-/-/2	
8180	Bachelorarbeit		12						X	
	Kolloquium		4						X	
	Summe SWS	122		24	24	24	24	24		
	Summe CR		180	30	30	30	30	30	30	

CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload)

SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem mit einer Fach-Nummer versehenen Modul ist eine Prüfung abzulegen.

Studienverlaufsplan Angewandte Informatik – Studienrichtung Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester oder Auslandsstudiensemester
Bachelor of Science

Modul Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS						
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7
				V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S
	Pflichtmodule ¹⁾									
8122	Informatik I	4	5	2/2/-/-						
8123	Informatik II	4	5		2/1/-/1					
8008	Programmiersprachen I	4	5	2/-/2/-						
8009	Programmiersprachen II	4	5		1/1/1/1					
8017	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme I	8	10	2/2/2/2						
8018	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme II	4	5		2/1/1/-					
8000	Mathematik I	4	5	2/2/-/-						
8001	Mathematik II	4	5		2/2/-/-					
8119	Betriebswirtschaftslehre	4	5	2/1/-/1						
8128	Projektmanagement	4	5			2/1/1/-				
8101	Datenbanken	4	5			2/-/2/-				
8141	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	4	5		1/1/1/1					
8088	Software Engineering I	4	5			2/-/-/2				
8089	Software Engineering II	4	5					1/-/3/-		
8114	Kommunikationstechnik/Netzwerke I	4	5			2/-/2/-				
8115	Kommunikationstechnik/Netzwerke II	4	5				2/1/-/1			
8102	Computergrafik	4	5					2/1/-/1		
	Summe Pflichtmodule	72	90	24	20	16	4	8		
	Spezielle Module der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik ¹⁾									
8033	Marketing und CRM	4	5		2/1/-/1					
8111	ERP-Systeme	4	5				1/1/2/-			
8032	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5			2/1/-/1				
8031	IT-Recht und Service Level Agreements	4	5					2/1/-/1		
8131	Security Engineering	8	10				4/-/2/2			
8686	Business Intelligence	4	5					2/-/1/1		
8077	Projekt Wirtschaftsinformatik	4	5				-/-/2/2			
8090	Angewandte Wirtschaftsmathematik	4	5			1/-/3/-				
	Summe der speziellen Module	36	45		4	8	16	8		
	Wahlpflichtbereich Gruppe WI									
	Wahlpflichtmodul 1	4	5				4			
	Wahlpflichtmodul 2	4	5					4		
	Wahlpflichtmodul 3	4	5					4		
	Summe Wahlpflichtmodule	12	15				4	8		
8613	Praxis- bzw. Auslandssemester mit Vorbereitungs- und Auswertungsseminar	2	30						-/-/-/2	
8614	Praxisprojekt mit Auswertungsseminar	1	14							-/-/-/1
8180	Bachelorarbeit		12							X
	Kolloquium		4							X
	Summe SWS	123		24	24	24	24	24	2	1
	Summe CR		210	30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload)

SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem mit einer Fach-Nummer versehenen Modul ist eine Prüfung abzulegen.

Wahlpflichtmodule/-fächer - Studienrichtung Umwelt- und Geoinformatik -

Modul-/Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe UI	SWS	CR
8118	<i>Alternative und spezielle Datenbanksysteme</i>	4	5
8129	<i>Projekt Entwicklung von Anwendungssystemen</i>	4	5
8112	<i>Existenzgründung</i>	4	5
8113	<i>Gender & Diversity</i>	4	5
8120	<i>CAD</i>	4	5
8121	<i>Groupware</i>	4	5
8125	<i>Mobile Systeme</i>	4	5
8126	<i>Moderne und alternative Programmiersprachen</i>	4	5
8127	<i>Programmiersprachen III</i>	4	5
8132	<i>Sondergebiete der Informatik I</i>	4	5
8133	<i>Sondergebiete der Informatik II</i>	4	5
8134	<i>Sondergebiete der Informatik III</i>	4	5
8135	<i>Sondergebiete der Informatik IV</i>	4	5
8136	<i>Sondergebiete der Informatik V</i>	4	5
8138	<i>Unix: System und Verwaltung</i>	4	5
8139	<i>Webdesign/Internet</i>	4	5
8140	<i>Wissensmanagement</i>	4	5
8033	<i>Marketing und CRM</i>	4	5
8111	<i>ERP-Systeme</i>	4	5
8032	<i>Grundlagen der Wirtschaftsinformatik</i>	4	5
8031	<i>IT-Recht und Service Level Agreements</i>	4	5
8131	<i>Security Engineering</i>	8	10
8686	<i>Business Intelligence</i>	4	5
8090	<i>Angewandte Wirtschaftsmathematik</i>	4	5
8617	<i>Bodenschutz</i>	4	4
8660	<i>Einführung in die Arbeitssicherheit</i>	3	4
8616	<i>Gewässerschutz</i>	4	4
8619	<i>Nachhaltige Ressourcennutzung/Entropie/ISO 26000</i>	3	4
8412	<i>Ökobilanzen/LCA/CO2-Footprints</i>	4	4
8213	<i>Physik</i>	4	5
8152	<i>Schadstofftransporte in der Atmosphäre</i>	4	4
8309	<i>Umweltverfahrenstechnik/MSR</i>	6	6
8687	<i>Ausbildung und Einsatz als Lernbegleitung</i>	4	5
	<i>N.N. *</i>		
	<i>N.N. *</i>		

* Vom Prüfungsausschuss gemäß § 27 Abs. 5 BPO Angewandte Informatik zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

In begründeten Fällen können die zuständigen Fachbereichsräte beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

SWS = Semesterwochenstunden CR = Credits V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum S = Seminar

Wahlpflichtmodule/-fächer - Studienrichtung Wirtschaftsinformatik -

Modul- /Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe WI	SWS	CR
8118	<i>Alternative und spezielle Datenbanksysteme</i>	4	5
8129	<i>Projekt Entwicklung von Anwendungssystemen</i>	4	5
8112	<i>Existenzgründung</i>	4	5
8113	<i>Gender & Diversity</i>	4	5
8120	<i>CAD</i>	4	5
8121	<i>Groupware</i>	4	5
8125	<i>Mobile Systeme</i>	4	5
8126	<i>Moderne und alternative Programmiersprachen</i>	4	5
8127	<i>Programmiersprachen III</i>	4	5
8132	<i>Sondergebiete der Informatik I</i>	4	5
8133	<i>Sondergebiete der Informatik II</i>	4	5
8134	<i>Sondergebiete der Informatik III</i>	4	5
8135	<i>Sondergebiete der Informatik IV</i>	4	5
8136	<i>Sondergebiete der Informatik V</i>	4	5
8138	<i>Unix: System und Verwaltung</i>	4	5
8139	<i>Webdesign/Internet</i>	4	5
8140	<i>Wissensmanagement</i>	4	5
8120	<i>CAD</i>	4	5
8030	<i>Angewandte Geostatistik</i>	4	5
8106	<i>Informations- und Managementsysteme</i>	4	5
8029	<i>Fernerkundung</i>	4	5
8028	<i>Projekt Umweltplanung mit GIS</i>	4	5
8312	<i>Vermessungskunde/GIS</i>	4	5
8309	<i>Umweltverfahrenstechnik/MSR</i>	6	6
8687	<i>Ausbildung und Einsatz als Lernbegleitung</i>	4	5
	<i>N.N. *</i>		
	<i>N.N. *</i>		

Modul-/Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß 16 Abs. 1 Nr. 3				
Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Credits	Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Modul/Fach	
			Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 26) an:	
			dem Praktikum des Moduls/Fachs	dem Seminar des Moduls/Fachs
8118	Alternative und spezielle Datenbanksysteme	5		
8030	Angewandte Geostatistik	5		
8090	Angewandte Wirtschaftsmathematik	5		
8177	Betrieblicher Umweltschutz	4		
8017	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme I	10		
8018	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme II	5		
8119	Betriebswirtschaftslehre	5		x
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	5		
8617	Bodenschutz	4		
8686	Business Intelligence	5		x
8120	CAD	5	x	x
8102	Computergrafik	5		
8101	Datenbanken	5		
8660	Einführung in die Arbeitssicherheit	4		
8028	Projekt Umweltplanung mit GIS	5		
8602	Erneuerbare Energien			
8111	ERP-Systeme	5		
8112	Existenzgründung	5		
8029	Fernerkundung	5		
8113	Gender & Diversity	5		
8616	Gewässerschutz	4		
8121	Groupware	5		x
8685	Grundlagen Wasserwirtschaft/Wasser/Abwasser	5		
8031	IT-Recht und Service Level Agreements	5		
8032	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5		x
8122	Informatik I	5		
8123	Informatik II	5		
8106	Informations- und Managementsysteme	5		
8114	Kommunikationstechnik/Netzwerke I	5	x	
8115	Kommunikationstechnik/Netzwerke II	5		x
8033	Marketing und CRM	5		x
8000	Mathematik I	5		
8001	Mathematik II	5		
8125	Mobile Systeme	5		
8126	Moderne und alternative Programmiersprachen	5		
8619	Nachhaltige Ressourcennutzung/Entropie/ISO26000	4		
8412	Ökobilanzen/LCA/CO2-Footprints	4		
8213	Physik	5		
8008	Programmiersprachen I	5	x	
8009	Programmiersprachen II	5	x	x
8127	Programmiersprachen III	5		
8128	Projektmanagement	5	x	
8129	Projekt Entwicklung von Anwendungssystemen	5		
8077	Projekt Wirtschaftsinformatik	5		x

Modul-/Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß 16 Abs. 1 Nr. 3				
Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Credits	Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Modul/Fach	
			Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 26) an:	
			dem Praktikum des Moduls/Fachs	dem Seminar des Moduls/Fachs
8130	Projekt Umweltinformatik	5		x
8152	Schadstofftransporte in der Atmosphäre	4		
8687	Schlüsselkompetenzen: Ausbildung und Einsatz als Lernbegleitung	5		
8131	Security Engineering	10		
8088	Software-Engineering I	5		
8089	Software-Engineering II	5		
8132	Sondergebiete Informatik I	5		
8133	Sondergebiete Informatik II	5		
8134	Sondergebiete Informatik III	5		
8135	Sondergebiete Informatik IV	5		x
8136	Sondergebiete Informatik V	5		
8137	Technisches Englisch	5		
8138	UNIX: System und Verwaltung	5		
8312	Vermessungskunde/GIS	5		
8613	Praxis- bzw. Auslandssemester mit Vorbereitungs- und Auswertungsseminar	30		x
8614	Praxisprojekt mit Auswertungsseminar	14		x
8615	Praktische Studienphase	14		x
8309	Umweltverfahrenstechnik/MSR	6		
8139	Webdesign/Internet	5		
8140	Wissensmanagement	5		x
8141	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	5		

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Englische Bezeichnung
8118	Alternative und spezielle Datenbanksysteme	Alternative and special database systems
8030	Angewandte Geostatistik	Applied geostatistics
8090	Angewandte Wirtschaftsmathematik	Applied econometrics
8177	Betrieblicher Umweltschutz	Company environmental protection
8017	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme I	Operating and data processing systems I
8018	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme II	Operating and data processing systems II
8119	Betriebswirtschaftslehre	Business economics
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	Agrology, geology, hydrogeology
8617	Bodenschutz	Soil protection
8686	Business Intelligence	Business intelligence
8120	CAD	CAD
8102	Computergrafik	Computer graphics
8101	Datenbanken	Databases
8660	Einführung in die Arbeitssicherheit	Introduction to safety at work
8028	Projekt Umweltplanung mit GIS	Project environmental planning with GIS
8602	Erneuerbare Energien	Renewable energy sources
8111	ERP-Systeme	ERP systems
8112	Existenzgründung	Setting up business
8029	Fernerkundung	Remote sensing
8113	Gender & Diversity	Gender & Diversity
8616	Gewässerschutz	Water protection
8121	Groupware	Groupware
8685	Grundlagen Wasserwirtschaft/Wasser/Abwasser	Fundamentals of water management/water/wastewater
8031	IT-Recht und Service Level Agreements	IT-justice and service level agreements
8032	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Fundamentals of business informatics
8122	Informatik I	Informatics I
8123	Informatik II	Informatics II
8106	Informations- und Managementsysteme	Information and management systems
8114	Kommunikationstechnik/Netzwerke I	Communication technology / network engineering I
8115	Kommunikationstechnik/Netzwerke II	Communication technology / network engineering II
8033	Marketing und CRM	Marketing and CRM
8000	Mathematik I	Mathematics I
8001	Mathematik II	Mathematics II
8125	Mobile Systeme	Mobile Systems
8126	Moderne und alternative Programmiersprachen	Modern and alternative programming languages
8619	Nachhaltige Ressourcennutzung/Entropie/ISO26000	Sustainable resource management/entropy/ISO26000
8412	Ökobilanzen/LCA/CO2-Footprints	Ecobalance/LCA/CO2 footprints
8213	Physik	Physics
8008	Programmiersprachen I	Programming languages I
8009	Programmiersprachen II	Programming languages II
8127	Programmiersprachen III	Programming languages III
8128	Projektmanagement	Project management
8129	Projekt Entwicklung von Anwendungssystemen	Project development of application systems
8077	Projekt Wirtschaftsinformatik	Project business informatics
8130	Projekt Umweltinformatik	Project environmental informatics

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Englische Bezeichnung
8152	Schadstofftransporte in der Atmosphäre	Pollutant transport in atmosphere
8687	Schlüsselkompetenzen: Ausbildung und Einsatz als Lernbegleitung	Key skills: Training and adoption as learning coach
8131	Security Engineering	Security Engineering
8088	Software Engineering I	Software Engineering I
8089	Software Engineering II	Software Engineering II
8132	Sondergebiete Informatik I	Special topics of computer sciences I
8133	Sondergebiete Informatik II	Special topics of computer sciences II
8134	Sondergebiete Informatik III	Special topics of computer sciences III
8135	Sondergebiete Informatik IV	Special topics of computer sciences IV
8136	Sondergebiete Informatik V	Special topics of computer sciences V
8138	UNIX: System und Verwaltung	Unix: System and administration
8312	Vermessungskunde/GIS	Surveying/GIS
8613	Praxis- bzw. Auslandssemester mit Vorbereitungs- und Auswertungsseminar	Practical semester or semester abroad with preparation and evaluation seminar
8614	Praxisprojekt mit Auswertungsseminar	Practice project with evaluation seminar
8615	Praktische Studienphase	Work experience with preparation and evaluation seminar
8309	Umweltverfahrenstechnik/MSR	Industrial process measurement control functions and instrumentation
8139	Webdesign/Internet	Webdesign/Internet
8140	Wissensmanagement	Knowledge management
8141	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Scientific methods and writing